

## **Statuten** Verein "Pumptrack Aarau"

### **1. Name/ Sitz**

Unter dem Namen "Verein Pumptrack Aarau", kurz: „Pumptrack Aarau" besteht (nach ZGB Art. 60-79) ein konfessionell neutraler Verein der nicht gewinnorientiert ist. Der Sitz des Vereins Pumptrack Aarau ist in Aarau.

### **2. Vereinszweck**

Der Verein fördert die Freude an der Bewegung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf ihren fahrbaren Sportgeräten. Er:

- Initiiert, bewirbt, organisiert und unterstützt entsprechende Infrastrukturprojekte im Raum Aarau.
- Kann bei der Realisierung von Pumptrackanlagen als Bauherr auftreten.
- Kann im Unterhalt und Betrieb von Pumptracks eine aktive Rolle einnehmen.
- Kann bei Bedarf Versicherungsnehmer für eine Pumptrackanlage sein.

### **3. Mittel**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge wie Spenden, Sponsoren und Legate, Erträgen aus Vereinsaktivitäten sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand.

Die Mitgliederbeiträge werden an der Mitgliederversammlung traktandiert und nach Antrag angepasst.

Der Verein wirbt aktiv um Zuwendung aller Art.

## **Verwendungszweck**

Der Verein setzt seine Mittel ein um:

- den Bau des Pumptracks Aaraus zu ermöglichen
- den Pumptrack weiterzuentwickeln und zu unterhalten
- Pumptrackevents und Fahrtechnik Kurse zu organisieren
- die jährlichen Gebühren für die Haftpflichtversicherung einer Anlage zu leisten (Bei Bedarf).

Der Verein kann alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich ist.

## **4. Mitgliedschaft**

Alle natürlichen und Juristischen Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen, können Mitglieder werden. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern.

- Einzelmitgliedschaft  
Natürliche Personen mit Stimmberechtigung an Mitgliederversammlungen. Mitglieder sind ab 12 Jahren Stimmberechtigt. Eine Familie hat ein Stimmrecht.
- Familien-Mitgliedschaft  
Eltern und Kinder bis 18 Jahre sind Mitglied von Pumptrack Aarau. Die Familie verfügt über eine Stimme (Stimm- und Wahlrecht).
- Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen. Ohne Stimmberechtigung an Mitgliederversammlungen.

Für Mitglieder besteht zu keiner Zeit Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **5. Ein und Austritte**

Neue Mitglieder können während dem laufenden Vereinsjahr beitreten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrags.

Der Austritt erfolgt schriftlich und muss einen Monat vor Ende des Vereinsjahres eingereicht werden.

Wer dem Verein schadet kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Wer Mitgliederbeiträge zwei Jahre in Folge nicht bezahlt wird aus dem Verein ausgeschlossen.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe sind:

-die Mitgliederversammlung

-der Vorstand

-die Revisoren

## **7. Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand informiert vorgängig in schriftlicher Form über die Traktanden.

Bei Bedarf kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Mitgliedern können bei Anliegen, welche von mindestens 1/5 der Mitglieder gestützt werden, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Initiator einer Mitgliederversammlung hat den Termin und die Traktanden frühzeitig anzugeben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Revisors
- Genehmigung der Protokolle
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Mitgliederbeiträge
- Beschlüsse zu Projekten, Geschäften, Aktivitäten und Statutenänderungen

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte eigenständig. Bei wichtigen Entscheidungen unterzeichnet der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied.

## **9. Vereinsrechnung**

Der Jahresabschluss wird durch mindestens einen Revisor geprüft. Das Ergebnis der Revision wird schriftlich an der Mitgliederversammlung vorgestellt.

## **11. Statutenänderungen**

Über Statutenänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Statutenänderungen können von allen Aktivmitgliedern beantragt werden.

## **12. Haftung**

Die Haftung für sämtliche Geschäfte und Aktivitäten des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen (ZGB Art. 71). Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Unfälle trägt der Verein keine Haftung.

Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder und für alle Mitglieder obligatorisch.

Für die durch Vereinsmitglieder aus der Vereinsaktivität verursachten Schäden haftet der Verein ausschliesslich nur im Rahmen der Vereins- Haftpflichtversicherung.

## **14. Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **13. Schlussbestimmung**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerische Zivilgesetzbuches Anwendung. Für ausreichenden Versicherungsschutz hat jedes Mitglied selbst zu sorgen. Jegliche Haftung des Vereins wird ausgeschlossen.

Der Verein wurde am 26.9.2019 gegründet.

Aarau, 19.10.2021

Der Präsident:

Der Kassier.